Dieter Forte |Gesamtschule

Anmeldung zur gymnasialen Oberstufe für die Jahrgangsstufe ☐ EF ☐ Q1 ☐ Q2**:**

(bitte in Druckschrift ausfüllen)

Name der Schülerin / des Schülers	**Name der / des Erziehungsberechtigten**
Name:	**Vater**
Vorname:	Name :
Geschlecht: ☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers	Vorname :
Straße, Hausnr.:	Staatsangehörigkeit :
Postleitzahl, Ort:	**Mutter**
Telefon (Festnetz) :	Name :
Telefon (Handy) :	Vorname :
E-Mail-Adresse :	Staatsangehörigkeit :
Geburtsdatum:	**Adresse**
Geburtsort:	Straße, Hausnr.:
Geburtsland:	Postleitzahl, Ort:
Zuzugsjahr in die BRD :	Telefon :
Staatsangehörigkeit:	Verkehrssprache in der Familie :
Religion/Konfession:	Düsselpassinhaber/in : ☐ ja ☐ nein
Masern-Impfschutz: ☐ fehlt ☐ vorhanden (Bitte Nachweis mitbringen!)	

Bisher besuchte Schulen

Grundschule :	Einschulungsjahr:
	Schulformempfehlung:
weiterführende Schule :	Einschulungsjahr:
	ggf. Entlassungsdatum:

Fremdsprachen		
1. Fremdsprache:	von Klasse:	bis Klasse:
2. Fremdsprache:	von Klasse:	bis Klasse:
3. Fremdsprache:	von Klasse:	bis Klasse:
Feststellungsprüfung in:	Datum:	

Hiermit melde ich meine Tochter / meinen Sohn / mich zum Besuch der gymnasialen Oberstufe der Dieter-Forte-Gesamtschule an. Ich bevollmächtige meine Tochter / meinen Sohn, sich eigenständig anzumelden. (Unzutreffendes bitte streichen.)

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten / des volljährigen Kindes)

Dieter-Forte-Gesamtschule ▪ Heidelberger Str. 75 ▪ 40229 Düsseldorf ▪ Tel. 0211 - 89 99611 ▪ Fax: 0211 - 89 99612

Dieter Forte |Gesamtschule

Erklärung

Fotos oder Filmaufnahmen, die in der Dieter-Forte-Gesamtschule in Düsseldorf von Schülern und Schülerinnen aufgenommen werden, werden von Zeit zu Zeit in der Presse oder auf der Homepage unserer Schule veröffentlicht.

Ich erkläre, dass ich darüber informiert bin und erkläre mich damit einverstanden, dass ein Foto meiner Tochter/meines Sohnes/von mir in diesem Zusammenhang veröffentlicht wird.

Die Teilnahme an Exkursionen und Studienfahrten gehört zu den Bildungs- und Erziehungszielen des Landes Nordrhein-Westfalen. Ich / wir erkläre/n hiermit verbindlich, dass ich / meine / unsere Tochter bzw. mein / unser Sohn hieran teilnehmen wird / werde.

Ich verpflichte mich, keine offensichtlich religiös-weltanschaulichen Symbole in der Schule zu tragen.

_____ _____ _____

Datum Unterschrift d. Schüler/in ggf. Unterschrift der Eltern

Notfallmaßnahmen:
Krankheiten
Allergien
Medikamente
Notfallrufnummer

Informationen für Ihre Unterlagen

Aufnahmevoraussetzungen für den Eintritt in die Jahrgangsstufe 11
(siehe auch § 3 APO-GOSt)

1. Voraussetzung für die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe ist der an Schulen der Sekundarstufe I oder II erworbene Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife / Mittlerer Schulabschluss - mit Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe (FOR-Q /(MSA-Q).

2. Außerdem können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die an einer deutschen Schule im Ausland, einer Europäischen Schule oder einer ausländischen Schule einen Abschluß erworben haben, der der in Absatz 1 genannten Berechtigung gleichwertig ist und die hinreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen, um erfolgreich am Unterricht teilnehmen zu können. Aufgenommen werden können auch Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die die Nichtschülerprüfung zur Erlangung des Sekundarabschlusses I - Fachoberschulreife - nach der Verordnung über die Nichtschülerprüfung zum Erwerb der Abschlüsse der Sekundarstufe I (PONSch-SI) bestanden und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erhalten haben.

3. In die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe kann in der Regel nur neu aufgenommen werden, wer zum Beginn des Schuljahres, in dem der Eintritt erfolgt, das 19. Lebensjahr nicht vollendet hat.

4. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann im Einzelfall bei Schülerinnen und Schülern, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 infolge nicht von ihnen zu vertretender Umstände nicht erfüllen, die Aufnahme ausnahmsweise zulassen, wenn die bisherige Schullaufbahn erwarten lässt, dass die Eignung für den Bildungsgang in der gymnasialen Oberstufe vorliegt.

5. Schülerinnen und Schüler, die ihren Bildungsgang für höchstens ein Jahr unterbrochen haben, können in die gymnasiale Oberstufe wiederaufgenommen werden. Die Wiederaufnahme erfolgt in das Halbjahr, in dem der Bildungsgang unterbrochen wurde, bei abgeschlossenem Halbjahr in das darauffolgende. Im Einzelfall kann die Schulleitung für die Schülerin oder den Schüler eine Probezeit vorsehen. Die Altersgrenze entsprechend § 3 Abs. 3 und die Frist für die Verweildauer (§ 2 Abs. 1) dürfen nicht überschritten werden. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

Auslandsaufenthalte
(sieh auch § 4 APO-GOSt)

1. Während der Jahrgangsstufen 11 und 12 können Schülerinnen und Schüler für einen Auslandsaufenthalt gemäß § 10 ASchO beurlaubt werden. Nach Rückkehr wird die Schullaufbahn grundsätzlich in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Die Jahrgangsstufe 13 kann nicht für einen Auslandsaufenthalt unterbrochen werden.

2. Schülerinnen und Schüler, die zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11 oder einem halbjährigen Auslandsaufenthalt in der Jahrgangsstufe 11.2 beurlaubt sind, können ihre Schullaufbahn ohne Versetzungsentscheidung in der Jahrgangsstufe 12 fortsetzen, wenn aufgrund ihres Leistungsstandes zu erwarten ist, dass sie erfolgreich in der Jahrgangsstufe mitarbeiten können.

3. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation nicht übernommen werden.